

So entstanden in einem Verfahren wegen Verderbs eines großen Postens von Salzheringen, die von der Küste des Stillen Ozeans in einen Seehafen geliefert worden waren, folgende Versionen über die Zeit, den Ort und die Ursache des Verderbs:

1. die Heringe verderben in den Fischfabriken während ihrer Lagerung nach dem Einsalzen, weil das Einsalzen mit einer nicht genügend starken Lösung erfolgte und weil sie in warmer Jahreszeit unter einer Überdachung gelagert wurden;
2. die Heringe verderben infolge ihres überlangen Transports bei heißem Wetter (22 Tage an Stelle von durchschnittlich 6 bis 7 Tagen) in nicht geeigneter Verpackung auf einem Schiff, das keine Kühlvorrichtungen hatte;
3. die Heringe verderben im Bestimmungshafen infolge ihrer zu langen Lagerung;
4. der Verderb erfolgte auf allen angeführten Etappen, so daß alle aufgezählten Bedingungen als die Ursachen für den Verderb angesehen werden müssen.

Als Hauptschuldige erwiesen sich die Angestellten vom Fischkombinat, die Anweisung gaben, den stark salzhaltigen Fisch unter Verletzung des Standards zu behandeln und ihn in heißer Jahreszeit auf einem nicht entsprechend ausgerüsteten Schiff abschickten. Die Verstöße der übrigen Personen wurden als zweitrangig angesehen.

6. Die Besonderheiten der Untersuchung von Bestechungen

Bestechung als strafrechtlicher Begriff umfaßt verschiedene Verbrechenstatbestände, die untereinander Zusammenhängen:

- a) die Annahme von Bestechungsmitteln,
- b) die Hingabe von Bestechungsmitteln und Vermittlung bei der Bestechung,
- c) die Provokation einer Bestechung.²⁵⁾

Infolgedessen tragen die strafrechtliche Verantwortung sowohl diejenigen, die die Bestechungsmittel annehmen, als auch diejenigen, die sie hingeben, sowie diejenigen, die die Bestechung vermitteln. Darum sind alle an der Bestechung beteiligten Personen an ihrer Geheimhaltung

²⁵⁾ Die Provokation einer Bestechung (Anreizung zur Bestechung) liegt gern. Art. 119 StGB: RSFSR vor, wenn in der Absicht, den Bestechungsgeber oder -empfänger der Bestechung zu überführen, bewußt solche Umstände und Bedingungen geschaffen werden, die zu dem Angebot oder zur Annahme der Bestechung führen — St.